

Amtsgericht Duisburg



-49- Amtsgericht Duisburg - Postfach 100110 - 47001 Duisburg

05.10.2017

Herrn
Marcus Zimmermann
Pützstraße 6 a
53343 Wachtberg

Aktenzeichen
49 C 2811/17
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Funke
Durchwahl
02039928-169

VB Anlage 7

Sehr geehrter Herr Zimmermann,

in dem Rechtsstreit Zimmermann gegen Westdeutscher
Basketballverband e. V. hat das Gericht das schriftliche Vorverfahren
angeordnet.

Auf Anordnung des Gerichts wurde die Beklagte aufgefordert,
innerhalb von **zwei Wochen** mitzuteilen, ob sie sich gegen die Klage
verteidigen will.

Zugleich wurde eine weitere Frist von **zwei Wochen** zur
Klageerwiderung gesetzt. Diese weitere Frist läuft also **vier Wochen
nach Zustellung** dieses Schreibens ab.

Mit freundlichen Grüßen

Funke

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
König-Heinrich-Platz 1
47051 Duisburg
Sprechzeiten
Mo.-Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Di.
13.30 - 14.30 Uhr
Telefon
020399280
Telefax:
02039928441
E-Mail: PoststelleAG@
ag-duisburg.nrw.de

Nachtbriefkasten: König-
Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg
Konten der Zahlstelle Duisburg:
Commerzbank IBAN
DE38 3504 0038 0580 0693 00
Schalterstunden: 8.30 Uhr -
13.00 Uhr
Verkehrsanbindung: U-Bahn-
Bahnhof König-Heinrich-Platz 1

Beglaubigte Abschrift

49 C 2811/17

Prozessleitende Verfügung

In dem Rechtsstreit
Zimmermann gegen Westdeutscher Basketballverband e. V.

wird das schriftliche Vorverfahren angeordnet.

Die Beklagte wird aufgefordert, innerhalb einer Notfrist von **zwei Wochen nach Zustellung** der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will oder ob der Anspruch teilweise oder ganz anerkannt wird.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben (§ 499 Abs. 1 ZPO).

Geht die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist hier ein, kann auf Antrag des Klägers ohne mündliche Verhandlung ein Versäumnisurteil erlassen werden (§ 331 ZPO), mit welchem der Beklagten auch die Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden und aus welchem der Kläger unmittelbar die Zwangsvollstreckung betreiben kann, ohne zuvor Sicherheit leisten zu müssen (§§ 91, 708 Nr. 2 ZPO).

Wird der Anspruch anerkannt, ergeht gegen die Beklagte ohne mündliche Verhandlung ein Anerkenntnisurteil (§ 307 ZPO).

Zugleich wird der Beklagten aufgegeben, innerhalb einer Frist von **weiteren zwei Wochen** schriftlich auf die Klage zu erwidern.

Diese Erwidernsfrist läuft also **vier Wochen** nach Zustellung dieser Verfügung ab.

Bei Versäumung dieser Frist kann etwaiges verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Denn das Gericht darf verspätetes Vorbringen nur berücksichtigen, wenn dieses nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder die Verspätung genügend entschuldigt wird. Andernfalls muss das Gericht verspätetes Vorbringen unberücksichtigt lassen.

Es besteht deshalb bei nicht fristgerecht eingehender Stellungnahme die Gefahr, allein deshalb den Prozess zu verlieren.

Duisburg, 05.10.2017

Amtsgericht

Theisen

Richterin

Beglaubigt

 Funke

Justizbeschäftigte

